

GZ.I/6-39/12-1969

Betrifft: Entwurf einer Novelle
zum NÖ.Landesstraßengesetz.

B e r i c h t

des

BAU - AUSSCHUSSES

Der Bau-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 3. Juli 1969 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.I/6-39/12-1969 vom 10. Juni 1969, betreffend den Entwurf einer Novelle zum NÖ.Landesstraßengesetz beschäftigt und hiebei folgende Änderungen einstimmig beschlossen:

1. Im Gesetzestitel haben der Klammerausdruck und das nachfolgende Interpunktionszeichen zu entfallen.
2. In der Z.7 hat im § 6 Abs.7 der zweite Satz zu lauten:
"Die Landesregierung ist vor Ausschreibung der Verhandlung über das Bauvorhaben gutächtlich zu hören und zu dieser einzuladen."

Begründung:

ad 1.: Da die bisherigen Novellen zum Landesstraßengesetz keine derartige Kurzbezeichnung enthalten, war auch diese zu streichen.
ad 2.: Da sowohl die Landesstraßenverwaltung als auch die Landesplanung Dienststellen der Landesregierung sind, waren diese beiden Ausdrücke durch Landesregierung zu ersetzen.

ANDERL

Berichterstatter

HUBINGER

Obmann